

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1906

90 (1.6.1906)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

— Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. —

Nr. 90.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Verlagsstelle bezogen 3,60 Mk.
pro Jahr.

Juni 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige
Zeile oder deren Raum 24 Bly.
Drucklegung beginnt jeweils am
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

Inhalt: 1. Wie wird sich unsere Grundbucheinrichtung in der Folge gestalten? (Fortsetzung.) — 2. Unsere Sparkassen. — Jahresversammlung des Sparkassenverbandes. — 4. Anfrage mit Antwort. — 5. Kreditregister für Sparkassen. — 6. Lassen sich folgende Anordnungen der Abhörbehörde auf Grund des Sparkassengesetzes und der Rechnungsanweisung aufrecht erhalten? — 7. Sonstiges. — 8. Briefkasten. — 9. Anzeigen.

Wie wird sich unsere Grundbucheinrichtung in der Folge gestalten?

(Fortsetzung von Seite 163.)

Stadtrat Borch: Man möchte ich mich noch mit einem Wort dem Grundbuchamt zuwenden, und da bin ich der Meinung: die Organisation ist geschaffen, und wir können nicht, wenn sich ein Mifstand zeigt, sofort immer mit der Klippe der Gesetzgebung kommen. Ich meine, das, was geschaffen ist, sollte man sich einleben und längere Zeit wirken lassen. Man wird sehen, ob die Befürchtungen, die man an diese Organisation geknüpft hat, sich verwirklichen oder ob sie einer Besserung bedarf. Ich glaube, wenn das Bedürfnis nach einer Aenderung eintritt, wird es weniger sein wegen der Grundbuchführung, als deswegen, weil die Vereinigung der Grundbücher mit den Notariaten auf die Dauer sich nicht durchführen läßt, da sie die Notare zu einer richtigen, ruhigen Arbeit zu Hause kaum mehr kommen läßt, weil sie fortwährend auswärts sein müssen, und wie das geht, wenn man tagsüber auswärts war und man kommt nach Hause und soll da auch noch die laufenden Geschäfte besorgen, das muß man praktisch mitgemacht haben; das weiß ich, daß das einfach auf die Dauer nicht auszuhalten ist. Ich glaube, aus diesem Grunde wird man mit der Zeit zu einer Aenderung kommen müssen, die man aber schon so finden kann, daß die Interessen der einzelnen Gemeinden dabei geschont werden.

Bürgermeister Dr. Weiß: Die Grundbuchfrage ist eine so wichtige Sache und nimmt in großem Umfang die Aufmerksamkeit der Bevölkerung in Anspruch, so daß ich es mir nicht versagen kann, auch meinerseits einige Worte zu dieser Frage zu sprechen, obwohl sie in dem Rahmen unserer heutigen Diskussion schon einen ziemlich breiten Platz eingenommen hat. Es ist der gegenwärtigen Organisation im andern Hohen Hause von einer Seite ein sehr günstiges Zeugnis ausgestellt worden, und ich habe heute gerne auch vonseiten des Herrn Staatsministers ein wenigstens relativ günstiges Zeugnis über sie gehört. Das was man zunächst zu ihren Gunsten anführen kann, ist der Umstand, daß in den Land-

gemeinden die Leute an Ort und Stelle das Grundbuch behalten haben. Das ist von keiner Seite zu beklagen. Es ist ein Vorteil von außerordentlicher Tragweite, und diesen Vorteil beizubehalten, danach wird man streben müssen, so fern es irgend geht, und ich glaube, daß es geht. Was die Verlegung an die Amtsgerichte betrifft, so haben wir ja heute gerade aus sehr betrüblichem Munde ein Urteil gehört, das mehr gegen, als für sie ist. Ich habe von jeder meinerseits die Ansicht vertreten, daß es weder notwendig noch zweckmäßig ist, die Grundbücher an die Amtsgerichte zu verlegen, und ich habe heute auch noch die Ueberzeugung, daß ihre Weiterentwicklung in Zukunft auch nicht auf die Amtsgerichte zusteuern wird. Aber es ist eine schlimme Sache, daß keine Ruhe in die Angelegenheit hineinkommt, daß nicht damit gerechnet werden kann, wie die Sache sich in Zukunft gestalten wird. Es würden insbesondere die Gemeinden viel bereitwilliger die ihnen angefallenen Lasten z. B. hinsichtlich der Sicherung der Grundbücher gegen Feuer tragen, wenn sie die Gewißheit hätten, daß die Grundbücher auch tatsächlich in den Gemeinden bleiben. Sollte man aus der heutigen Aenderung des Herrn Staatsministers das herauslesen dürfen, daß die Grob-Regierung jetzt darauf verzichtet hat, auch in Zukunft die Grundbücher an die Amtsgerichte zu ziehen, so würde damit außerordentlich viel gewonnen sein. Nach einer anderen Richtung allerdings kann ich mich nicht befriedigt erklären mit dem, was wir von dem Herrn Staatsminister gehört haben, nämlich damit, daß er andeutete, eine Weiterentwicklung des Grundbuchwesens bei den Gemeinden würde jedenfalls nicht nach der Richtung vor sich gehen können, daß die Kompetenz der Hilfsbeamten erweitert werde. Ich verkenne durchaus nicht, daß einer Erweiterung der Kompetenz der Hilfsbeamten gewisse Schwierigkeiten da und dort im Wege stehen. Es ist ja Tatsache, daß das Reichsgrundbuchrecht, so wie es besteht, gewisse juristische Kenntnisse bei denjenigen, die damit umgehen sollen, voraussetzt, und ich möchte sagen: allzu viele juristische Kenntnisse. Ich halte es durchaus nicht für eine erfreuliche Sache, daß das Reichsgrundbuchrecht so viele juristische Kenntnisse verlangt.

Denn nach dem Bedürfnis des Publikums sollen die Grundbücher nichts weiteres sein, als eine gewissenhafte Buchführung über an sich völlig klare und unbestrittene Rechtsverhältnisse. Das ist nun allerdings wahr, daß sie das zur Zeit nicht nach jeder Richtung hin sind. Es ist mir bei Einführung des gegenwärtigen Grundbuchrechts von einem Notar gesagt worden, bei uns wird jetzt das Grundbuch, wie es in Preußen ist, ein Tummelplatz für juristische Spitzfindigkeiten. Ich muß leider gestehen, daß ich den Eindruck habe, daß die Sache nach dieser Richtung sich zu entwickeln droht. Einer derartigen Entwicklung einen Riegel vorzuschieben, würde ich für gut halten. Wie kann man nun im einzelnen darum herum kommen? Auf der einen Seite ist es notwendig, die Kompetenz des Grundbuchhilfsbeamten zu erweitern, ihn selbständiger zu stellen und dadurch das außerordentlich viele Reiben der Notare unnötig zu machen. Auf der anderen Seite sollten zur Sicherung des Rechts nach der juristischen Seite hin keine Schwierigkeiten erwachsen, daß keine Unsicherheit in die Sache hineinkommt. Das sind Detailfragen, über die die Juristen ihre Meinungen schließlich selbst austauschen müssen, und in die ich mich meinerseits nicht hineinmischen möchte. Ich glaube doch, daß man sagen kann: wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Es ist in unsern Ratschreiberkreisen einmal angedeutet worden, daß man beispielsweise die Anträge, die beim Grundbuchamt einkommen oder die bei ihm zu Protokoll gegeben werden, den Notaren oder eventuell dem Amtsgericht einjenden könnte, und diese mit einem Visum des betreffenden juristischen Beamten versehen zurückgeben würden, sodas nachher der Grundbuchbeamte einfach den Eintrag vollziehen könnte. Ob dieser Weg gangbar ist, besonders gangbar ist im Hinblick auf die reichsgerichtlichen Bestimmungen, wage ich im Augenblick nicht zu entscheiden. An sich hätte es ja wohl etwas für sich und würde jedenfalls auch dahin wirken, daß die Kosten der gegenwärtigen Organisation erheblich verringert werden könnten. Gegenüber der Erklärung des Herrn Staatsministers, daß die Kosten nicht so bedenklich seien, weil ihnen große Einnahmen gegenüberstehen, möchte ich doch darauf hinweisen, daß meines Erachtens kein großer Unterschied ist, ob die Staatskasse oder ob das Publikum die Kosten trägt. Wenn das Publikum unverhältnismäßig viel für das Grundbuchwesen bezahlen muß, so ist das kein guter Zustand. Gleichgültig ist, ob diese Zahlungen geleistet werden in Form von Steuern oder in Form von Gebühren. Teuer ist die gegenwärtige Organisation, und wenn sie sich auf irgend welche Weise verbilligen läßt, so wäre das außerordentlich erfreulich. Ich will diese Ausführungen nicht länger ausdehnen, nur das eine möchte ich noch einmal aussprechen: wir sollten nicht sagen, wir wollen einmal warten, wie sich die Sache entwickelt, später wird man sich darüber aussprechen können, nach welcher Richtung die Sache gehen soll. Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß das Publikum, daß endlich auch einmal die Gemeinden klar sehen, wohin die Sache treibt, mag es nun der eine oder andere Weg sein. Welches meine Ansicht darüber ist, habe ich gesagt.

Oekonomierat Kraut: Unser jetzige Organisation des Grundbuchwesens konnte meines Erachtens keinen wärmeren Beiförderer finden, als gerade den Herrn Staatsminister, der in seinen Ausführungen nicht ganz bestimmt, aber doch jedenfalls in sichere Aussicht gestellt hat, daß vorerst und auch vielleicht auf eine lange Reihe von Jahren hinaus nicht daran gedacht werden könnte, die jetzige Organisation, die sich im Großen und Ganzen durchaus

bewährt hat, wieder abzuändern. Wir sind dem Herrn Minister für seine heutige klare und bestimmte Aussprache in dieser Sache sehr dankbar.

Als vor einigen Tagen der Bericht der Budgetkommission über das Justizministerium zur Verteilung kam, werden die Mitglieder jedenfalls mit großem Interesse den Satz im Bericht gelesen haben, daß eine Umgestaltung des Grundbuchwesens dahin, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen werde, nicht zu umgehen sei. Nachdem ich diesen Satz gelesen hatte, mußte ich unwillkürlich sagen, wenn die Budgetkommission dahin kommt, eine solche Anschauung im Budgetbericht niederzulegen, so dürften doch sehr wichtige Gründe vorliegen, die darauf drängen, daß die Organisation umgeändert, daß unsere Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden und ich war der Meinung, daß sachliche Bedenken, Unregelmäßigkeiten oder Klagen in großer Zahl zur Kenntnis der Budgetkommission gekommen sind. Man hat allerdings aus dem Bericht der Budgetkommission entnehmen können, daß in erster Reihe finanzielle Bedenken gegen die jetzige Einrichtung vorliegen. Die Ausgaben sind zwar gestiegen, aber die Einnahmen haben im gleichen Maße zugenommen, so daß dies sich ausgleicht. Ich habe nun gehofft bei der mündlichen Berichterstattung zu hören, aus welchen Gründen die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden soll. Aber ich habe umsonst darauf gewartet, ich habe nur von dem hohen Kostenaufwand gehört. Der Herr Berichterstatter hat uns keine weitere Klagen mitgeteilt und alle die Herren, die nach ihm gesprochen haben, und selbst der Herr Minister hat gesagt, daß bis jetzt weder erwarten die Grundbuchorganisation sich von Jahr zu Jahr besser entwickelt und man keine Veranlassung zu einer Aenderung habe. Nachdem wir von der höchsten Stelle aus gehört haben, daß die Sache sich immer besser entwickle, liegt meines Erachtens zu einer Aenderung kein Grund vor. Ob bei einer Aenderung eine Kostenersparnis eintreten würde, ist doch sehr zweifelhaft. Glauben Sie denn, daß, wenn die Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden, wirklich eine Verbilligung eintreten würde, sei es eine Verbilligung der Gehaltsansätze, oder sei es ein Ersparnis hinsichtlich des Personals bei den Gerichten. O nein! Auch der Herr Minister hat schon darauf hingewiesen, daß wahrscheinlich das Gegenteil eintreten wird, wahrscheinlich würden wir für die Errichtung von weiteren Richterstellen im Budget eine höhere Summe erhalten, als die jetzige Anforderung beträgt. Es kommt noch hinzu, was der Herr Minister erwähnt hat, daß weit aus die meisten Amtsgerichtsgebäude nicht ausreichen würden, um die Büreaus aufzunehmen, sondern daß Neubauten oder Vergrößerung derselben erforderlich wären, so daß auch hier ein Aufwand von mindestens vier Millionen notwendig würde. Wenn wir eine solche Aussicht haben bei einer Umänderung, dann sollte man doch diese unterlassen. Allerdings könnten manche Verbesserungen eintreten; es besteht beim Publikum über die hohen Gebührensätze und bei den Notaren über die jetzige Regelung eine große Unzufriedenheit. Die eine oder andere Unzufriedenheit würde sich wohl durch einen weiteren Ausbau der jetzigen Organisation beheben lassen.

Auf einen Punkt noch will ich aufmerksam machen, der auch schon berührt worden ist. Wenn eine Aenderung eintreten sollte, so würde dadurch der Nachteil entstehen, daß tagtäglich eine große Zahl von Landbewohnern sich nach der Amtshadt begeben muß und das muß ich für einen großen volkswirtschaftlichen Nachteil halten. Denn nichts ist bedenklicher, namentlich für die Landwirtschaft, als wenn man den Leuten

zu viel Gelegenheit gibt, in die Amtsstadt zu gehen, um dort Geschäfte zu verrichten. Das wird zu einer Gewohnheit. Nicht allein leidet das Geschäft not, sondern es wird auch zu viel verbraucht. Dem sollte man nicht Vorschub leisten. Wenn dies der einzige Grund wäre, so dürfte es meines Erachtens vollständig genügen, daß man die Einrichtung daheim in der Gemeinde behält. Da können wir den Verpflichtungen nachkommen, die wir zu erfüllen haben und zwar zu einer Zeit, wo das Geschäft es erlaubt. Aus diesen Gründen soll auch nicht in ferner Zeit eine Aenderung eintreten.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Der bisherige Gang der Verhandlung ermöglicht es mir, meine Bemerkungen auf einige Sätze zu beschränken; ja, ich hätte sogar aufs Wort ganz verzichten können, aber ich bin gerade in meiner Eigenschaft als Mitglied der Städtebank von einigen Herren ersucht worden, über die Frage der Abänderung der Grundbuchorganisation unsere Auffassung darzulegen.

Der Herr Berichterstatter hat bei seinem Antrag mit einer bezeichnenden Geste gegen uns bemerkt, daß niemand daran denke, den Städten die Grundbuchämter zu nehmen, daß der Antrag sich nur gegen das Land richte. Aber wenn der verehrte Herr Berichterstatter vielleicht erwartet hat, daß das uns Städtevertreter bestimmen könne, auf seine Seite zu treten, so glaube ich, seine Erwartung nicht erfüllen zu können. Wir Städtevertreter können nicht vergessen, daß auch wir das, was wir erhalten haben, gleichsam nur mit dem Degen in der Hand erworben haben. Auch uns sollten die Grundbücher genommen werden, und wir werden daher um so weniger geneigt sein, unsere Schweibergemeinden auf dem Lande im Stiche zu lassen. Ich möchte daher mit aller Deutlichkeit aussprechen, daß auch wir in den Städten von Herzen wünschen, daß die Grundbuchämter auf dem Lande bleiben, wo sie sind und sein müssen, in der Gemeinde. Wenn man die ganze Debatte über das Grundbuchamt überflieht, so erscheint es vielleicht auffallend, daß so ziemlich der ganze Juristenstand darüber einig zu sein scheint, daß die Mißstände auf diesem Gebiet, wie die Grundbuchämter heute organisiert sind, ziemlich bedeutende sind. Allein ich glaube, das kann nicht zu sehr überraschen. Der Jurist hat wohl die Ueberzeugung, er würde es in vieler Beziehung besser machen — und tatsächlich würde er es auch besser machen —, aber darauf kommt es allein nicht an. Auch durch die allerbesten Juristen werden die Prozesse nicht vermieden werden. Rechtsfrage heißt Streitfrage; der Staat kann nie erwarten, das absolut Richtige zu treffen. Das ist nicht möglich! Rechtsfragen werden auf dem Gebiete des Grundbuchwesens zum Streit führen und in geordneter Weise zur Entscheidung kommen. Es ist vielleicht bei Beratung des Justizrats nicht unangebracht, an ein anderes Gebiet zu erinnern, an die gewaltige Arbeit der Bürgermeister des ganzen Landes auf dem Gebiete der Justizpflege. Wenn Sie die Statistik der badischen Gemeindegerichte durchsehen, werden Sie finden, wie viel tausend Fälle von den Bürgermeistern erledigt werden. Die Bürgermeister sind keine Juristen, trotzdem sind sie nach den badischen Gesetzen Richter. In einer großen Zahl von Fällen werden von ihnen Entscheidungen getroffen, gegen die sich niemand beschwert, und es wird dem Volke eine große Wohlthat dadurch erwiesen, daß ein Teil der Justizpflege dem Bürgermeister überwiesen worden ist. So wirkt er auch auf diesem Gebiete; juristisch unanfechtbar werden seine Entscheidungen freilich nicht immer sein, aber sie nützen. So war es auch auf dem Gebiete des Grundbuchwesens. Den Auslegungen gegen-

über darf man nicht vergessen, daß die Gemeinden fast hundert Jahre hindurch das Grundbuchwesen gut besorgt haben. Es sind Milliarden umgesetzt worden, und im großen Ganzen ist so viel wie nichts vorgekommen. Ja, man kann fast an den Fingern herunterzählen die Fälle, wo sich die Gerichte veranlaßt gesehen haben, Gemeinderäte zu verurteilen, welche Fehler begangen haben. Schwerer wird die Sache wohl doch auch nicht geworden sein. Das gesamte Pfandrecht, das ganze Grundbuchrecht, ist ja etwas schwieriger geworden. Der Uebergang von dem früheren Zustand zu dem französischen Recht war aber für unsere Großväter und Urgroßväter mindestens so schwierig wie der jetzige Uebergang, und die Streitfragen sind geblieben bis in die letzten Tage. Es ist von dem Hrn. Staatsminister u. von dem Hrn. Präsidenten Dörner darauf hingewiesen worden, daß die Grundbuchorganisation nicht nur eine technisch-juristische Frage ist, sondern daß es auch eine großartige Verwaltungsfrage und eine Finanzfrage ersten Ranges ist. Der Wille unseres Volkes ist nicht darauf gerichtet, daß man unseren Landgemeinden die Grundbücher in noch weiterem Umfange entzieht, als es bis jetzt schon geschehen ist.

Ich will meine Anschauungen dahin zusammenfassen: auch wir in den Städten wünschen mit aller Entschiedenheit, daß die Grundbücher verbleiben, wo sie sind, und das ist bei dem Gemeinderat und bei den Bürgermeisterämtern auf dem Lande. Nachdem sich hierfür eine neue Gefahr durch den Antrag der Budgetkommission der Ersten Kammer gezeigt hat, werden die Landbewohner bei den kommenden Wahlen dafür sorgen müssen, daß immer diejenigen Vertreter in der Kammer erscheinen, welche geneigt sind, dieses Gut, dieses Spiegelbild ihres landwirtschaftlichen Grundbesitzes, ihnen auch für die Zukunft zu belassen.

Oberbürgermeister Ved: Was das Grundbuch betrifft, so muß ich betonen, daß ich Widerspruch dagegen erheben muß, es habe die ganze Budgetkommission eine baldige Umgestaltung der Organisation gewünscht. Ich habe sofort, als der Herr Berichterstatter in der Kommissionsitzung die Frage flüchtig berührte, zwar meiner Meinung Ausdruck gegeben, es sollte diese Angelegenheit überhaupt nicht in der Budgetdebatte behandelt werden, ich müsse aber entschieden Verwahrung einlegen gegen die vom Hrn. Berichterstatter ausgesprochene Ansicht hinsichtlich der Organisationsänderung. Mit meinem Kollegen von der Städtebank erkläre auch ich ausdrücklich, daß in dieser Frage Stadt und Land fest zusammenhalten, daß eine itio in partes nicht stattfinden, vielmehr wir Stadtgemeinden im Bunde mit den Schweibergemeinden vom Lande nötigenfalls mit dem Degen in der Faust, wie der Herr Vorredner meinte, die bestehende Organisation verteidigen werden.
(Fortsetzung folgt.)

Unsere Spartassen.

Das Spartassenwesen ist bei uns in Baden wie kaum in einem anderen Bundesstaate zu hoher Blüte gelangt. Entsprechend dieser Bedeutung bilden die erwähnten Geldinstitute auch in der II. Bad. Ständekammer seit Jahren den Gegenstand eingehender Betrachtungen. Im Interesse der guten Sache lassen wir die wichtigsten Ausführungen nachstehend im Wortlaut folgen:

Abg. Geppert (Ztr.): Von unserem Spartassengesetz muß immer noch und immer wieder gesagt werden, daß es in Bezug auf die Verwendung der Ueberschüsse recht enge Grenzen für unsere Gemeinden zieht. Diese Ueberschüsse sollen ja nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden und ich denke, gegen-

über der umfangreichen Bürgerschaft, welche eine Gemeinde für ihre Sparkasse leisten muß, sollte man wenigstens einen gewissen Prozentsatz dieser Ueberschüsse für andere wirtschaftliche Zwecke für die Gemeinde freigegeben. In Bezug auf die Ergänzung des Reservefonds möchte ich darum bitten, daß man mit etwas mehr Nachsicht verfahren möge, namentlich dann, wenn der Kursstand der Staatspapiere ein derartig hoher ist, daß ein Einkauf von Papieren zu Verlusten für die Gemeindefasse später führen kann. Die Sparkassen besitzen ja in ihrem rustikalen Obligationenbestand eine hinreichende Bürgschaft dafür, daß dieser Reservefonds immer gesichert ist.

Wenn es sich bei den Revisionsbemerkungen und bei diesen Anständen um Dinge von größerer Bedeutung handelt, so bin ich der Ansicht, daß neben der Verbotscheidung, welche dem Bezirksrat vortragen wird, auch solche Anstände ihm bekannt gegeben werden sollten, wenigstens zur beratungswerten Begutachtung. Nach einem Kommissionsbericht der ersten Kammer zu dem Gesetz von 1863 soll ja das Institut der Bezirksräte die Verwaltung dem Volke näher gebracht werden und die Verwaltung an Einfachheit und Vertrauen in die Volkswirtschaft und Bedürfnisse dadurch gewinnen, ich glaube daher, man sollte dazu übergehen, dem Bezirksrat als beratendem Kollegium auch diejenigen Maßregeln, welche von allgemeinem Interesse sind für den betreffenden Bezirk, zu unterbreiten.

Abg. Zehnter (Ztr.): Gleichzeitig habe ich seinerzeit eine andere Frage angeregt, nämlich die Frage der weiteren Entwicklung des Systems der Bezirksparkassen an Stelle der gegenwärtigen Gemeindeparkassen zu dem Zweck, um einen größeren Kreis von Gemeinden, als das bei den Sparkassen der einzelnen Gemeinden der Fall sein kann, Anteil zu gewähren an den zuweilen recht bedeutenden Gewinnen, die diese Kassen abwerfen. Auf dem letzten Landtag sind über die Fortschritte, die in dieser Richtung gemacht worden sind, Auskünfte hier im Hause gegeben worden. Auf dem gegenwärtigen Landtag ist das noch nicht der Fall gewesen. Es wäre mir erfreulich und ich wäre dankbar dafür, wenn von Seiten der Regierungsbank eine statistische Ausführung darüber gegeben werden könnte, inwieweit auch dieser Gedanke gewirkt hat.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Was endlich die Sparkassen anbetrifft, so kann man dem Herrn Abg. Zehnter nur dankbar sein für die Anregung, die er in dieser Beziehung seiner Zeit gegeben hat, daß nämlich statt der zunächst lediglich für bestimmte Gemeinden begründeten Sparkassen unter entsprechender Einwirkung der staatlichen Verwaltungen möglichst an den geeigneten Orten Bezirksparkassen, die einer größeren Anzahl von Gemeinden dienen, errichtet werden sollen. Es hat das den großen Vorzug, daß ein wesentlicher Vorteil der Sparkasse, die Möglichkeit einer reichen Spareinlage, sich dadurch auf eine größere Anzahl von Gemeinden erstreckt und daß namentlich auch die Wohltat der Sparkassenüberschüsse, die den Gemeinden bei der Erstellung von öffentlichen Einrichtungen ja so vielfach zu gute kommen, einem größeren Gebiet zugeführt wird. Die Anregung, die wir daraufhin den Bezirksämtern und den Gemeinden gegeben haben, hat auch schon Früchte getragen. Im Jahre 1903 waren es im ganzen 137 mit Gemeindebürgerschaft errichtete Sparkassen: von diesen sind ungefähr 30 als Bezirksparkassen oder wenigstens als solche Sparkassen, die mehreren Gemeinden dienen, errichtet worden; das ist etwa der fünfte Teil. 1902 sind zwei neue Bezirksparkassen mit 12 Gemeinden, 1903 eine solche mit 9 Gemeinden,

1904 drei Sparkassen mit 53 Gemeinden und 1905 vier Kassen mit 32 Gemeinden hinzugekommen. Die Sache schreitet also gerade in den letzten Jahren vorwärts.

Abg. Wittmann (Ztr.): Der Herr Abgeordnete Zehnter hat auch von den Sparkassen gesprochen. Auch hier ist mir mehrfach gesagt worden, daß man bei der Zuteilung von Darlehen usw. vielfach das Gefühl bekomme, es würden Leute, die nicht liberal seien, nicht gebührend berücksichtigt (Oho und Lachen bei den Nationalliberalen) und es drücke sich das sogar in der Schätzung der Grundstücke aus; in mir nahe liegenden Parteikreisen ist deshalb schon die Frage ventilirt worden, ob man nicht diesen Sparkassen gegenüber Konkurrenzinstitute ins Leben rufen sollte, um derartige Befürchtungen zu zerstreuen. Es scheint mir auch, als ob die Sparkassen den wirtschaftlichen und sozialen Zweck, den sie eigentlich haben sollten, nicht ganz richtig erfüllen. Die Organisation des Realcredits und das Problem der landwirtschaftlichen Grundschuldung wird durch die Sparkassen, wie sie heute ihre Funktionen verrichten, meines Erachtens nicht voll und ganz erfüllt. Die Sparkassen streben nach Ueberschüssen. Und wenn nun auch die Ueberschüsse wieder den einzelnen Gemeinden zugute kommen und wenn auch die einzelnen Gemeinden durch die größeren Summen, die sie da auf einmal erhalten, recht viel Gutes wirken können — das anerkenne ich — so kommen sie doch gerade den untersten Umlagezahlern in der Gemeinde eben nicht in dem Maße zugute, wie es wünschenswert wäre. Gerade diese Leute sind zumeist die Schuldner dieser Kassen. Wenn man es ermöglicht, einen billigeren Zinsfuß, als er jetzt üblich ist, einzuführen, dann werden gerade diese Leute einen größeren Vorteil haben, als wenn jetzt größere Summen als Ueberschüsse der Sparkasse an die ganze Gemeinde bezahlt werden. Man hat gerade, weil man erkannt hat, daß die Sparkassen speziell die ländliche Grundschuldung nicht richtig durchzuführen in der Lage sind, in verschiedenen Ländern Banken geschaffen, z. B. in Hessen. Dort hat man, ohne mit den bestehenden Sparkassen konkurrieren zu wollen, Landeshypothekbanken gegründet, die speziell die Aufgabe haben, die ländliche Grundschuldung durch Anortion durch billigen Kredit usw. durchzuführen, und ich glaube, man könnte auch in Baden, nachdem die Entschuldung, besonders der Landwirtschaft, geradezu eine brennende Frage geworden ist, nach dem hessischen Beispiel vorgehen.

Gerade bei den Sparkassen erfolgen die Auszahlungen der Anlehen oft sehr verspätet. Es sind mir darüber mehrfach Beschwerden zugekommen: die Leute, die Gelder erheben wollen, müssen oft länger warten, als in ihrem Interesse liegt. Die Schuld hieran liegt, das muß ich zugeben, nicht immer an den Sparkassenverwaltungen. Sie liegt vielfach auch an der Organisation unserer Grundbuchämter, und es ist schon darauf hingewiesen worden, daß man durch Erweiterung des Amtskreises der Grundbuchhilfsbeamten den Beschwerden, die ich eben vorgetragen habe, abhelfen kann. Ich glaube, daß gerade auch bei der Verwaltung in dieser Richtung auf die anderen Behörden und Organisationen, die das näher angeht, eingewirkt werden kann, damit hier ein wünschenswerter Zustand geschaffen wird.

Abg. Breitner (Ztr.): Es war dann auch noch von den Sparkassen die Rede. Es hat namentlich der Kollege Wittmann darauf abgehoben, daß das Gefühl vielfach vorhanden sei, als ob die Verwaltung der Sparkassen, die Zuteilung der Einkünfte, die Abgabe der Gelder nach Parteirücksichten erfolgen. Er hat freilich nur von Gefühlen gesprochen, die bei

manchen vorhanden seien. Ich selber habe in dieser Richtung, soweit die Sparkassen meines Bezirks und die benachbarten Bezirke in Frage kommen, derartige Erfahrungen nicht gemacht. Ich muß diesen Sparkassen das Zeugnis abgeben, daß sie sehr segensreich wirken, und daß sie sehr gut verwaltet sind. Die Beamten dieser Sparkassen sind aus Männern jeder Parteirichtung zusammengesetzt. Ich habe aber noch nie erfahren, daß irgendwie Parteirücksichten obwalten hätten. Die Verhältnisse, die der Herr Abg. Wittemann angezogen hat, sind mir unbekannt und kann ich mich daher hierüber nicht äußern. Der einzige Wunsch bezüglich der Sparkassen, soweit ich sie kenne, betrifft eben die Ueberschüsse. Ich will hier in keiner Weise eine Beschwerde führen, aber doch dem Wunsche Ausdruck verleihen, wovon auch der Kollege Geppert gesprochen hat, daß man eben den § 15 des Sparkassengesetzes milde auslegen möge. Es ist in den Gemeinden noch vielfach der Glaube verbreitet, als ob von rechtswegen diese Sparkassenüberschüsse den Gemeindeorganen als solchen zukommen sollten. Eine solche Auffassungsweise ist ja erklärlich. Ich darf darauf hinweisen, daß, als das Gesetz geschaffen wurde, die Minorität in der Kommission eine sehr starke war, die sich der Auffassung zuneigte, daß diese Ueberschüsse den Gemeindeorganen als solchen zugewiesen werden sollten. Diese Meinung ging dahin, „daß die Gemeindebürgerschaft in der Verkehrswelt nicht als eine unentgeltliche Leistung aufgefaßt werde, daß die Gemeinde durch eine solche Leistung nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern auch das Vermögen ihrer umlagepflichtigen Mitglieder verlaste, daß daher die Ueberschüsse nach Ergänzung des Reservesfonds als eine Versicherungsprämie zu gelten haben und mit Recht gelten. Der wohlthätige Zweck der Sparkasse werde auch unter diesem Gesichtspunkt erreicht, nämlich die sichere und verzinsliche Anlage kleiner Ersparnisse. Es sei daher rechtlich durchaus zu verteidigen, daß die Ueberschüsse in die Gemeindefasse fallen.“ Diese Auffassung macht sich auch jetzt noch vielfach draußen geltend. Diese Bestimmung ist allerdings nicht in Gesetzeskraft übergegangen. Es heißt jetzt, die Ueberschüsse sollen „für gemeinnützige Zwecke“ verwendet werden. Ich möchte daher dringend bitten, daß die Regierung diese Bestimmung sehr milde und weitberzig auslege. In den Städten ist ja immer Raum für gemeinnützige Zwecke; in den Gemeinden und in kleinen Städten ist das aber anders. Hier sind eben oft in erster Reihe Lasten anderer Art zu bestreiten.

Minister des Innern Dr. Schentel: Ich bin dem Herrn Abg. Breitner sehr dankbar, daß er die Ausführungen des Abg. Wittemann über eine partielle Handhabung der Sparkassengeschäfte durch die Sparkassenrechner oder Vorstände durch die Darstellung der Verhältnisse der Sparkasse in seinem Bezirk widerlegt hat. Die Sparkassen sind Selbstverwaltungskörper; ich habe mich nicht darum zu kümmern, wie sie bei der Einschätzung und bei der Beileihung der verschiedenen Grundstücke verfahren. Ich glaube aber, wenn wirklich etwas derartiges vorkäme, wie es der Herr Abg. Wittemann, wahrscheinlich indem er auf die Sparkasse, die von seinem Parteigegner geleitet wird, hingeseht hat, hier behauptete, dann wäre schon längst eine Beschwerde und zwar eine begründete Beschwerde bei uns eingereicht worden.

Was die Sparkassen anbetrifft, so ist heute von mehreren Seiten die Frage der Ueberschüsse einer Betrachtung unterworfen worden. Wenn ich den Herrn Abg. Wittemann richtig verstanden habe, so ist er ein Feind des Ueberschusses. Nach seiner Ansicht wirkt die Tatsache, daß die mit Gemeindebürgerschaft

ausgestatteten Sparkassen zugunsten der bürgerlichen Gemeinden Ueberschüsse erzielen dürfen, darauf hin, daß von der Kasse leicht der Zins für die landwirtschaftlichen Darlehen, die die Sparkassen aus den angesammelten Spargeldern geben, zu hoch festgesetzt wird. In dieser Beziehung hat das Ministerium die Geschäftsbüchungen der Sparkassen, wie es seine Pflicht ist, von jeher einer genauen Beobachtung unterworfen, und hat in einer Anzahl von Fällen, wo die Zinsen für die ländlichen Darlehen der Sparkassen unverhältnismäßig hoch waren, die betreffenden Sparkassen ausdrücklich darauf hinweisen lassen, ob es nicht am Platze sei, nunmehr mit diesen Zinsen herunterzugehen. Es liegt aber auch in einer anderen Einrichtung schon eine hinlängliche Gewähr dafür vor, daß die Sparkassen mit dem Zins nicht zu hoch hinaufgehen. Sie haben eine wirksame Konkurrenz in der Gewährung von hypothekarischen Darlehen, namentlich ist eine sehr wichtige Konkurrenz in der Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank für landwirtschaftlichen Kredit vorhanden. Diese Abteilung gibt nach Maßgabe der gegenwärtigen Zinsverhältnisse Darlehen zu $3\frac{1}{2}$ Proz., ja schon zu $3\frac{3}{4}$ Prozent, und es können in allen den Bezirken, wo die Sparkassen, entgegen den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, sich über dieser Zinshöhe bei ihren Darlehen halten, die Betreffenden sich, wozu der Weg immer offen ist, einfach an die landwirtschaftliche Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank wenden. Es ist übrigens wohl ein wirklicher Mißstand in der Beziehung nicht vorhanden; im ganzen ist die Tätigkeit der Sparkassen hinsichtlich der Gewährung von Kredit nur zu loben, und anerkennend ist insbesondere auch zu erwähnen, daß sie, obgleich es ihnen mancherlei Mühe macht, in neuerer Zeit auf Anregung des Ministeriums des Innern vielfach dazu übergehen, den Annuitätentredit zu fördern. Noch im Jahre 1903 waren 16,6 Millionen Mark, im Jahre 1904 aber schon 21,5 Millionen Mark hypothekarischer Darlehen der Sparkassen auf Annuitäten ausgegeben.

Entgegen der vom Herrn Abg. Wittemann vertretenen Anschauung hat der Herr Abg. Breitner gemeint, es sei doch sehr wünschenswert, wenn die Sparkassen Ueberschüsse erzielen (das können sie aber natürlich nur dadurch, daß sie ihren Zins für Hypotheken tünlichst in der Höhe halten). Die Erzielung von Ueberschüssen zugunsten der bürgerlichen Gemeinden sei sehr wünschenswert, und wir möchten etwas weniger zurückhaltend sein hinsichtlich der späteren Verwendung dieser Ueberschüsse; wir möchten namentlich auch genehmigen, daß diese Ueberschüsse, zum Teil wenigstens für Zwecke der Gemeinden verwendet werden, zu deren Erfüllung die Gemeinden nach dem Gesetz verpflichtet sind. Wenn wir aber das gestatten würden, würden wir gegen die ausdrückliche Vorschrift des Sparkassengesetzes handeln. Wir können das nicht, es wäre auch sehr gefährlich; denn wenn die Gemeinden wüßten, daß die Ueberschüsse der Sparkassen zur Herabsetzung und Beseitigung der Umlagen, zur Deckung des gesetzlich zu machenden Aufwandes in den Gemeinden benützt werden können, dann fürchte ich wirklich, es würde eine ungesunde Sparkassenpolitik sehr leicht eintreten können. Darum müssen wir ganz entschieden daran festhalten, um nicht eine solche, auch die Einleger benachteiligende ungesunde Ueberschusswirtschaft bei den Sparkassen herbeizuführen, daß diese gesetzliche Bestimmung eingehalten wird. Wir halten sie ein, aber wir haben auch eine der Sache und dem praktischen Bedürfnis des Lebens entsprechende Auslegung dieser Vorschrift immer für durchaus angemessen und zweckmäßig gehalten. Es gibt ja auch manchmal Fälle, wo man sich fragen kann, ob es

sich hier wirklich um eine Aufgabe handelt, die eine gesetzliche und obligatorische oder eine freiwillig übernommene Aufgabe der Gemeinde ist.

Abg. Reiff (kon.): Erlauben Sie, daß ich zu der allgemeinen Debatte auch noch einige kurze Bemerkungen mache. Es ist dieser Tage allerdings so viel über unser Sparkassenwesen geredet worden, daß mir eigentlich nicht mehr viel zu sagen übrig bleibt, und das, was schon gesagt ist, möchte ich nicht noch einmal wiederholen. Doch möchte ich nicht versäumen, als Sparkassenrechner dem, was der Herr Abg. Weppert bezüglich der vielen Revisionsbemerkungen gesagt hat, meine volle Zustimmung zu geben. Auch mir und meinen Kollegen in unserem Bezirk sind die vielen und zum Teil recht überflüssigen Bemerkungen der Revisionsbeamten nicht gerade angenehm; doch rührt dies wohl bei uns daher, daß in den letzten Jahren mit den Revisionsbeamten zu viel gewechselt wurde, und jeder der Herren wieder andere Ansichten hatte. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß künftig nicht mehr so oft gewechselt würde.

Den Bestrebungen, überall Bezirks Sparkassen einzuführen und die Gemeindeparkassen so nach und nach aufzuheben, kann ich nicht zustimmen. Ich gebe zwar zu, daß die Bezirks Sparkassen auch ihr Gutes haben, aber nach meiner Erfahrung können sie, die so segensreiche Einwirkung auf unser Volksleben nicht so ganz erfüllen, wie dies die kleineren Orts Sparkassen zu tun vermögen. Der Verwaltungsrat und Rechner einer Sparkasse kennt doch die Verhältnisse jedes einzelnen in seiner Gemeinde weit besser, als dies dem Verwaltungsrat einer Bezirks Sparkasse, auch wenn von jeder Gemeinde ein Mitglied darin ist, möglich ist.

Gerade die kleinen Leute, die Bauern, die Handwerker und die kleineren Geschäftsleute, die wenig Vermögen haben und deshalb oft sich vor der Ausfertigung eines Vermögenszeugnisses scheuen, die aber doch ganz tüchtige und rechtschaffene Leute sind, die würden nicht oder nur selten, wenn sie ein kleines Darlehen schnell oder nur auf kurze Zeit brauchen, in die Stadt zur Bezirks Sparkasse gehen; diese Leute gehen lieber zum Vorstand oder Rechner im Ort, und wenn sie das nicht können, zu den sogenannten Rothelfern; oder sie arbeiten mit Wechsell, was schon manchem kleinen Geschäftsmann sehr schlecht bekommen ist. Aber auch die Einleger, die nur kleine Ersparnisse machen können, geben dieselben lieber im Ort ab; wenn sie erst in die Stadt müssen, kommen sie eben nicht dazu und verbrauchen das Geld wieder. Ich sehe dies oft bei den Einlegern der Nachbargemeinden, die zu uns kommen.

Nach meiner Ansicht sollten die Sparkassen auch nicht darauf ansprechen, große Ueberschüsse zu erzielen, sondern viel mehr darauf, den Einlegern bei guter Sicherheit auch einen ordentlichen Zins zu zahlen, und den Geldsuchenden zu möglichst billigem Zinsfuß Darlehen und auch Gelegenheit zu geben, die Schulden in kleineren Zahlungen, so oft sie Geld haben, wieder abzutragen.

Abg. Wittemann (Zentr.): Speziell bei den Sparkassen wird mir entgegnet, daß ich an einen einzigen Fall gedacht. Ich habe auch ein einen einzelnen Fall gedacht, ich habe das nähere an kompetenter Stelle vorgebracht. Ich bin auch bereit, wenn der Herr Minister es verlangt, eine Abschrift des Briefes ihm zur Verfügung zu stellen. Dieser Brief wird beweisen, daß das, was ich vorgebracht habe, einen positiven und sehr guten Hintergrund hat. Ich könnte übrigens noch viele Fälle anführen, die meine Anschauung bestätigen. Wenn ich kein Namen genannt und mich allgemein gefaßt habe, so geschah es deshalb, weil ich diesem hohen Hause nicht einzelne Per-

sonen und gewisse Institute denunzieren und in Verlegenheit bringen wollte.

Gch. Oberregierungsrat Weingärtner: Nun noch wenige Worte über die Sparkassen. Es sind hier in zweierlei Richtungen Wünsche laut geworden: einmal, man sollte sich seitens der Verwaltungsbehörden etwas eingehender um die Tätigkeit der Sparkassen kümmern, die Verwaltungsbehörde sollte besonders sehen, wohin die Sparkasse ihre Darlehen gibt; sodann ist beklagt worden, daß die Revision zu viel Bemerkungen mache und dadurch die Sparkassenverwaltungen erheblich belästige.

Bezüglich des ersten Punktes möchte ich doch aufmerksam machen, daß die Sparkassen Selbstverwaltungsorgane sind. Unsere badischen Sparkassen erfreuen sich unter unserem Sparkassengesetz einer sehr großen Bewegungsfreiheit, und sie haben unter dieser Bewegungsfreiheit und unter dieser Selbstverwaltung eine hohe und schöne Blüte erreicht. Ich glaube, in dieser Entwicklung wollen wir sie nicht stören.

Und was das Andere, die zahlreichen Revisionsbemerkungen, anbelangt, so billigen wir es selbstverständlich nicht, wenn diese Bemerkungen sich zu sehr in das Formalistische und Kleinliche verlieren. Aber man muß doch im Auge behalten, daß die Sparkassen Kreditinstitute sind, daß viele Millionen von ihnen verwaltet werden, und daß die Gemeinden für sie haften. Bei allen Kreditinstituten, bei allen Geldinstituten ist auch der Formalismus von großem Wert, und es muß besonders darauf gesehen werden, ob auch überall die erforderlichen Unterschriften der verantwortlichen Organe vorhanden sind.

Es ist dann ferner ein Wort zugunsten der Einzelsparkassen in den kleinen Gemeinden eingelegt worden, im Gegensatz zu den Wünschen, die bezüglich der Bezirks Sparkassen laut geworden sind. Es ist ja nicht zu verkennen, daß gerade die Sparkassen in den kleinen Gemeinden recht segensreiche Wirkungen ausüben können. Aber diese Vorzüge der Einzelsparkassen in den kleinen Gemeinden lassen sich alle in den Bezirks Sparkassen erreichen, dadurch daß die Bezirks Sparkassen in den einzelnen Gemeinden örtliche Vertrauensmänner aufstellen und örtliche Zahlungsstellen einrichten, die die Einlagen annehmen und auch die Auszahlungen bewirken. Es wäre sehr erwünscht, wenn unsere Bezirks Sparkassen in dieser Richtung hin das Sparen fördern und ihre segensreiche Wirkung in allen Gemeinden des Bezirks verbreiten würden.

Jahresversammlung des Sparkassenverbandes.

Die Tagesordnung der am 9. Juni in Schwetzingen stattfindenden 9. Verbandsversammlung des Badischen Sparkassenverbandes enthält u. a. folgende Punkte: Die Verwendung loser Konten für die Einlagen und die Aktivkapitalien, Berichterstattung: Sparkassenverwalter Kircher in Karlsruhe. Die zeitweilige Nachprüfung der Sicherheit der Hypotheken, Berichterstattung: Sparkassendirektor Schmelter in Mannheim. Ueber Einrichtungen zur Förderung der Sparsparthätigkeit, insbesondere die Abholung von Spareinlagen. Berichterstattung: Sparkassenverwalter Jeser in Vahr.

Anfrage.

Die Sparkasse S. hat im Jahre 1905 für Bureau- und Wohnräume die Acetylen-Gasbeleuchtung eingerichtet und bestehen über die Buchung der Kosten von M. 600.— zwei Ansichten, die eine will die Kosten unter § 26 d. Sp.-K.-A. und als Zuschlag im Vermögensstand zum Brandver.-Anschlag des Gebäudes verrechnet haben, die andere will die Kosten

unter 20 c und unter Aufnahme ins Inventar ver- rechnen.

Welche Buchung wird für richtig befunden?

Die letztere Buchung hat voraus, daß dann all- jährlich 5 Prozent als Abnützung abgeschrieben wer- den müssen, während d. Sp.-K.-A. eine Abschreibung an Gebäuden (Liegenschaftsbesitz — Erwerbspreis —) leider nicht vorschreibt, obwohl dies auch da ganz am Plage wäre.

Antwort.

Sofern durch derartige Einrichtungen der Wert der Gebäulichkeiten erhöht wird, ist die Verrechnung unter § 26 nicht zu beanstanden. Eine solche Wert- zunahme wird, da nach § 23 der Dienstverfugung für die Bauschäzer auch die fraglichen Bestandteile zur Feuerversicherung einzuschäzen sind, auch in der Er- höhung des Brandversicherungsanschlages zum Aus- druck gelangen. Mfr.

Kreditregister für Sparkassen.

Die Sparkasse K., welche eine größere Anzahl von Bürgschaftsdarlehen besitzt, hat sich bis jetzt nicht dazu entschließen können, zur Kontrolle über die Ein- haltung der sich auf § 14 Ziff. 6 des Sparkassen- gesetzes stützenden Satzungsvorschrift, wonach der einer Person aufgrund dieser Vorschrift gewährte Kredit den in den Satzungen bezeichneten Betrag nicht über- steigen darf, ein Kreditregister zu führen.

Die Anordnung der Führung eines solchen Registers ist nach § 48 der Sparkassen-Rechnungsan- weisung der Beschlußfassung des Verwaltungsorgans anheimgestellt.

Bei solchen Kassen, die sich mit Abgabe von Schuldscheindarlehen in größerem Umfang befassen müssen, ist nun die Anlage eines Kreditregisters im Interesse der Uebersicht über den Stand der Personal- kreditverhältnisse der einzelnen Schuldner und Bürgen sowie zur Kontrolle über die Einhaltung der oben genannten Satzungsvorschrift absolut erforderlich. Ohne dieses Register ist eine Prüfung in dieser Rich- tung nur mit unverhältnismäßig größerem Zeitauf- wand, der zu der Arbeit, welche die Führung eines solchen Registers verursacht würde, in gar keinem Verhältnis steht, erforderlich.

Um nun einmal einen Ueberblick über den Stand der Personalkreditverhältnisse bei der betr. Sparkasse zu erlangen, hat das Gr. Bezirksamt mit Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern aufgrund der § 16 Abs. 3 Sparkassengesetzes, § 172 a Abs. 2 Gemeinde- Ordnung, die Aufstellung und Vorlage einer Nach- weisung über den Stand der Verbindlichkeiten gemäß § 14 Ziffer 1 Sparkassengesetzes jedes einzelnen Schuldners und Bürgen angeordnet.

Sollen sich folgende Anordnungen der Abhörbe- hörde auf Grund des Sparkassengesetzes und der Rechnungsanweisung aufrecht erhalten?

1. Das Zeugnis des Grundbuchbeamten über Löschung der der Sparkasse vorhergehenden Pfand- rechte ist unter Benützung einer hektographischen Im- presse ausgestellt. Es ist Ausstellung eines dauernd lesbaren Löschungszeugnisses zu verlangen.

2. Im Hinblick auf den öffentlichen Glauben des Hypothekenbriefes wird, sofern der Schuldner nicht die Berichtigung des Briefes und des Grundbuches beantragt, angeordnet, daß durch die Kasse von allen Kapitalabzahlungen ein entsprechender Vermerk auf den Brief erfolgt. Siehe § 1140 B.-G.-B.

3. Soweit Forderungen, für welche Sicherungs- hypotheken bestehen, an die Kasse verwiesen wurden, ist zu den Urkunden ein Nachweis zu liefern, daß die verwiesene Forderung zur Zeit ihrer Uebernahme

durch die Sparkasse noch in ihrem ganzen Umfange bestand.

4. Bei Verweisungen von Forderungen, für welche eine Bürgschaft bestellt ist (Liegenschaftskauf- schillingen), ist im Hinblick auf § 418 B.-G.-B. der Nachweis zu erbringen, daß die dem Rechtsvorgänger der Sparkasse gegenüber bestellten Bürgen in die Schuldübernahme einwilligen.

Antwort.

1. Das Verlangen ist jedenfalls berechtigt. Ein hektographiertes Schriftstück wird, dem Tageslicht aus- gesetzt, unleserlich, entspricht daher den Anordnungen an eine öffentliche Urkunde nicht.

2. Die in § 1145 Abs. 1 Satz 2 B.-G.-B. fest- gesetzte Verpflichtung des Gläubigers ist im Interesse des Eigentümers gerufen. Verzichtet dieser auf ihre Erfüllung, so wird auch für die Aufsichtsbehörden kein Anlaß vorliegen, die Sparkassen zur Beisehung der Abzahlungsvermerke anzuhalten, zumal da durch Beobachtung der Vorschrift des § 1145 B.-G.-B. Kosten erwachsen. Mißstände können sich aus der Unter- lassung im Hinblick auf die Vorschriften über Kon- trolle, Buchführung und Urkundenverwahrung bei den Sparkassen kaum ergeben.

3. Die Sparkasse wird Forderungen mit hypo- thekarischer Sicherheit (§ 14 Abs. 2 Ziff. 4 Spar.-Ges.) nur übernehmen, wenn ihr ein Grundbuchauszug vor- gelegt wird, aus dem sich ergibt, daß die Forderung z. B. der Uebertragung nebst der Sicherungshypothek noch besteht.

Zweckmäßig dürfte folgendes Verfahren sein: Er- hebung einer beglaubigten Grundbuchabschrift (vgl. bad. Stift.-Ges., amtl. Ausgabe, S. 78, Anm. 1 zu § 52 Stift.-K.-A.) durch den bisherigen Gläubiger, Vorlage an die Sparkasse, Prüfung durch diese (nötigenfalls nach Erhebung des Kaufvertrags, einer amtlichen Schäzung der Grundstücke, eines Zeugnisses über die Zahlungsfähigkeit der Bürgen usw.), ob sich die Forderung zur Uebernahme eignet, zutreffenden- falls Einigung zwischen Sparkasse und Gläubiger über Abtretung der Forderung mit dem, daß Uebernahme- preis nach Eintrag der Abtretung im Grundbuch, Eröffnung an Schuldner und Anerkennung des Schuld- betrags durch diesen bezahlt wird, Antrag des bis- herigen Gläubigers beim Grundbuchamt auf Eintra- gung der Abtretung und auf Ergänzung der Grundbuchabschrift (Grundbuchdienstweisung § 205^a), Vorlage dieser Abschrift nebst Schuldanerken- nis des Schuldners (seine Benachrichtigung vom Eintrag der Forderungsübertragung zum Grundbuch besorgt das Grundbuchamt von amtswegen — § 55 Grundb.-D. —) an die Sparkasse, Prüfung durch diese, ob Eintragung richtig erfolgt und Anerkenntnis in Ordnung ist, zutreffendenfalls Zahlung des Ueber- nahmepreises und Verwahrung der Urkunden im Ur- kundenschrank.

Wegen Sicherung gegen Verlust vorausbezahlter Zinsen vergl. § 57 Abs. 2 Stift.-K.-A.

4. Schuldübernahmen, um die es sich hier handelt, können für die Sparkasse in Betracht kommen, wenn letztere Liegenschaftskaufschillinge, welche neben der Hypothek noch „durch gute Bürg- und Selbstschuldner- schaft gedeckt sind“ (§ 14 Abs. 2 Ziff. 4 Sp.-G.) erworben hat, die Grundstücke vom Eigentümer an einen Dritten veräußert werden und der Erwerber die Schuld an die Sparkasse in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt. Eine Schuldübernahme mit den in § 418 B.-G.-B. angegebenen Folgen liegt jedoch nach der in § 414 B.-G.-B. gegebenen Begriffsbestimmung nur dann vor, wenn der erste Schuld- ner (also der veräußernde Eigentümer) von der Spar- kasse als Schuldner **entlassen wird**. Siehe § 416

B.-G.-B. Willigt die Kasse in die Schuldübernahme nicht ein, so haftet der bisherige Schuldner der Sparkasse nach wie vor. Der dritte Erwerber, der die Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, ist allerdings auch zur Zahlung derselben verpflichtet. § 415 Abs. 3 B.-G.-B.

Die Sparkasse wird, wenn nicht seit Erwerbung der Kaufpreisforderung daran Abzahlungen bis zur Hälfte des Werts der Grundstücke erfolgt sind und daher auf die Bürgschaft verzichtet werden kann, die Genehmigung der Schuldübernahme (§ 415 B.-G.-B.) nur erteilen, wenn sich zuvor die Bürgen neuerdings verpflichtet haben. Sie wird eine Urkunde hierüber erheben und diese bei den übrigen auf die Forderung bezüglichen Nachweisen im Urkundenschatz verwahren. Rgr.

Sonstiges.

Das Tagebuch bei Krankenhäusern betr.

Bei Prüfung einer Krankenhausrechnung verlangte die Abhörbehörde, daß den künftigen Rechnungen, das von der Krankenhausverwaltung geführte Tagebuch über die verpflegten Personen anzuschließen sei. Begründet wird dies Verlangen damit, daß die Angaben über den Ein- und Austritt, sowie die Zahl der nach dem Verzeichnis verpflegten Personen mangels der erforderlichen Unterlagen auf ihre Richtigkeit nicht geprüft werden könnten.

Die Stiftungsbehörde hält diese Anordnung für zu weitgehend. U. E. mit Recht. Das Krankenbuch —

Tagebuch — wird meistens für eine Reihe von Jahren fortlaufend geführt; dasselbe muß in größeren Anfalten tagtäglich zur Hand sein, denn es dient nicht nur zur Orientierung der behandelnden Ärzte, sondern bildet auch die Unterlage für die zahlreichen Auskünfte, welche die Krankenhausverwaltung — namentlich infolge der sozialen Gesetzgebung und auch bei Geisteskrankheiten — über frühere Patienten erteilen muß. Aus diesem Grunde könnte die Abgabe des Tagebuchs auf die Dauer von Monaten auch nicht erfolgen, wenn dasselbe jahrgangweise geführt würde. Wenn nun zu den Rechnungsbeilagen Auszüge aus dem Tagebuch des Krankenhauses gebracht werden, welche enthalten: Name des Patienten, Tag des Ein- und Austritts, Verpflegungssatz, Betrag der Pflege, Betrag der Extraaufwendungen, ersatzpflichtige Person, Kasse bzw. ersatzpflichtiger Verband und wenn die Richtigkeit dieser Auszüge sowohl von der Krankenhausverwaltung wie der Stiftungsbehörde anerkannt ist, genügen sie für die Zwecke der Abhör vollständig. Es ist gar nicht einzusehen, weshalb diese Auszüge — welche gleichsam eine Abschrift des Krankentagebuchs bilden — weniger Vertrauen genießen sollen, als das Originalbuch. Der Abhörbehörde muß es natürlich unbenommen sein, in einzelnen besonders gearteten Fällen auch das letztere zur Prüfung heranzuziehen. Die Einsichtnahme wird dann am besten im Krankenhaus selbst erfolgen.

I. Deutsche Reichsmünzen.

- a. **Gold:** 20-Markstücke (Doppelkronen) } Mischungsverhältnis 900 Teile
- 10-Markstücke (Kronen) } Gold und 100 Teile Silber.
- 1255 1/2 Mark in Goldstücken wiegen ein Pfund
- b. **Silber:** 5-Markstücke } Mischungsverhältnis 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer,
- 2-Markstücke } so daß 90 M. in Silbermünzen ein Pfund wiegen.
- 1-Markstücke }
- 1/2-Markstücke }

Von den alten Münzen sind noch die preussischen Thaler im Umlauf. 1 Thaler enthält 16 2/3 Gramm fein Silber. Sein Metallwert ca. 1 M. 30 Pfg. Umlaufwert = 3 M.

- c. **Nickel:** 20-Pfennigstücke } diese Nickelmünzen enthalten gesetzlich 2/3 Kupfer und 1/3 Nickel.
- 10-Pfennigstücke }
- 5-Pfennigstücke }
- d. **Bronze:** 2- und 1-Pfennigstücke. Von den ersteren dieser Kupfermünzen wiegen 150 und von letzteren 250 ein Pfund.

Es wiegen:

- Goldmünzen:** Ein 20 Markstück 8 gr, ein 10-Markstück 4 gr, ein 5-Markstück 2 gr.
- Silbermünzen:** Neun 5-Markstücke 250 gr, neun 2-Markstücke 100 gr, neun 1-Markstücke 50 gr, neun 50-Pfennigstücke 25 gr.
- Nickelmünzen:** Ein 10-Pfennigstück 4 gr, zwei 5-Pfennigstücke 5 gr.
- Kupfermünzen:** Drei 2-Pfennigstücke 10 gr, ein 1 Pfennigstück 2 gr.

Niemand ist verpflichtet, Reichs-Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landesbanken werden Reichs-Silbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen.

II. Einige ausländische Münzen.

- a. **Oesterreich** rechnet nach **Kronen (K.)** zu 100 Heller und prägt 20- und 10-Kronenstücke. Letztere, sowie die vor dem Jahre 1892 geprägten 8- und 4-Guldenstücke sind Goldmünzen. Der Wert eines 20-Kronenstückes ist in deutschem Gelde 17 M.; der eines 8-Guldenstückes etwa 16,20 M. (= 20 Fres.). 1 Kronenstück in Silber hat in deutschem Gelde einen Wert von 0,85 M., 1 Guldenstück einen Wert von 1,70 M.
- b. **Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz** rechnen nach **Francs** zu 100 Centimes. Es werden geprägt 100-, 50-, 20-, 10- und 5-Francsstücke in Gold. Der Wert eines 20-Francsstückes (in Gold) ist in deutschem Gelde 16,20 M. 1 Fres. in Silber = 0,80 M. (daher 5 Fres. = 4 M.).
- c. Die **Niederlande** rechnen nach **Gulden (G.)** zu 100 Cents. Außer Silbergulden prägt Holland auch 10-Guldenstücke in Gold. 10 Gld. in Gold sind in deutschem Gelde etwa 16,90 M.; 1 holl. Silbergulden etwa 1,68 M.

- d. **England** rechnet nach Pfund Sterling (£ sterl) zu 20 Schilling (sh.); 1 Schilling = 12 Pence (d.). 1 £ sterl. ist in deutschem Gelde etwa 20,40 M.; 1 Schilling in Silber = 1 M. (Daher 1 $\text{£} = 20 \text{ sh.} = 20 \text{ M.}$)
- e. **Rußland** rechnet nach Silber-Rubeln zu 100 Kopeken, prägt aber auch Goldmünzen, und zwar Imperiale und Halbimperiale. 1 Silber-Rubel = 3,16 M., 1 Imperial (10 R.) = 32,30 M.; Halb-imperial (5 R.) = 16,15 M.
- f. Die **Vereinigten Staaten** von Nordamerika rechnen nach Dollars zu 10⁰ Cents. 1 Dollar = 4,20 M. Goldmünzen sind: 1 Eagle (10 D.) = 42 M., 1 Doppel-Eagle (20 D.) = 84 M.

III. Papiergeld.

In **Deutschland** haben wir zwei Arten dieses Papiergeldes: die **Reichskassenscheine** und die **Banknoten**. Die Reichskassenscheine zu 5, 20 u. 50 M. sind vom Reich ausgegeben und haftet das Reich für die Beträge und deren sofortige Umwechslung in Münze. Die Banknoten zu 100 M. und darüber sind von einer Notenbank ausgegeben, unter Aufsicht des Reiches. Für diese haftet die betr. Bank, welche die Noten ausgegeben hat.

Umlaufsfähig im gesamten Reichsgebiete sind außer den Reichskassenscheinen (zu 5, 20 u. 50 M. vom 10. Jan. 1882 und 50 M. vom 5. Jan. 1899) die Noten nachfolgender Banken in Markwährung, zu 100 M. und darüber lautend:

- 1) Reichsbank in Berlin, sowie Noten der vormaligen Preuß. Bank von 500 M. und 1000 M. vom 1. Mai 1874.
- 2) Badische Bank in Mannheim.
- 3) Bayerische Notenbank in München.
- 4) Sächsische Bank in Dresden.
- 5) Württemb. Notenbank in Stuttgart.

Die Noten der hier nicht aufgeführten Banken dürfen nur innerhalb desjenigen Staates zu Zahlungen gebraucht werden, welcher die Befugnis ihrer Ausgabe erteilt hat.

Noten mit beschränktem Umlaufgebiete, welche nur innerhalb des Gebiets des betr. Landes zu Zahlungen verwendet werden dürfen:

- 1) Braunschweigische Bank zu 100 M. vom 1. Juli 1874 (nur zulässig im Herzogtum Braunschweig).
- 2) Landständische Bank in Bannau zu 100 M. vom 1. Jan. 1875 (nur zulässig im Königreich Sachsen).

Außer Kurs gesetztes Papiergeld, welches noch eingelöst wird:

- 1) Reichskassenscheine von 5, 20, 50 M. vom 11. Juli

1874 werden nur noch bei der kgl. preuß. Kontrolle der Staatspapiere in Berlin eingelöst.

- 2) Preuß. Banknoten zu 100 M. vom 1. Mai 1874, sowie Thalernoten zu 10, 25, 50, 100, 500 Thalern von 1846—1867 werden nur noch in der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin eingelöst.

Außer Kurs gesetztes Münzgeld:

Reichs-Goldmünzen zu 5 M. gelten seit 1. Okt. 1901 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Österreichische Vereinsthaler gelten in Deutschland nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Reichs-Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten seit 1. Jan. 1902 nicht mehr als Zahlungsmittel. Reichs-Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind seit 1. Jan. 1903 außer Kurs gesetzt.

Verboten sind im Deutschen Reich:

Dänische $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Rigsdaler, 48^z, 32^z, 16^z, 8^z, 4^z, 3 Schillingstücke in Silber, 2^z, 1^z, $\frac{1}{2}$ -Schillingstück in Kupfer.

Finnische 2- u. 1-Markka, 5^z u. 25-Pennistücke. Luxemburg. Nationalbanknoten. Noten der Intern. Bank zu Luxemburg.

Niederländische $\frac{1}{25}$, 1^z und 2 $\frac{1}{2}$ -Guldenstücke. Polnische $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ -Zlotarastücke.

IV. Längen-, Flächen-, Körpermaße und Gewichte.

a) **Längenmaße:**

1 Kilometer (km) = 1'00 Meter (m) = 3333,33 Fuß	3 m = 1 Rute, 1 Fuß = 30 cm, 1 Zoll = 3 cm, 1 Elle = 2 Fuß, 1 Rute = 10 Fuß, 1 Klafter = 6 Fuß.
1 Meter (m) = 100 Centimeter (cm) = 3,33 Fuß	
1 Centimeter (cm) = 10 Millimeter (mm) = 3,33 Linien	

b) **Flächenmaße:**

1 Quadratkilometer (qkm) = 100 Hektar (ha).
 1 Hektar (ha) = 100 Ar (a) = 2,78 Morgen = 1111,11 Quadratrueten.
 1 Ar (a) = 200 Quadratmeter (qm) = 11,11 Quadratrueten.
 1 Quadratmeter (qm) = 10,000 Quadratcentimeter (qcm) = 11,11 Quadratfuß.
 1 Morgen = 4 Viertel = 36 Ar, 1 Viertel = 100 Quadratrueten = 9 Ar.
 9 Quadratmeter = 1 Quadratruete, 1 Quadratruete = 100 Quadratfuß.

c) **Körpermaße:**

1 Kubikmeter (cbm) = 10 Hektoliter (hl) = 100⁰ Liter (l) = 6 $\frac{2}{3}$ Malter oder Ohm = 37,037 Kubikfuß.
 1 Hektoliter (hl) = 100 Liter (l) = 2 $\frac{2}{3}$ Malter oder Ohm = 3,704 Kubikfuß.
 1 Liter (l) = $\frac{2}{3}$ Maß.
 1 Fuder oder Fuder = 10 Malter oder Ohm, 1 Ohm = 10 Sester oder Stügen, 1 Sester = 10 Maß, 1 Maß = 4 Schoppen.
 1500 Liter = 1 Fuder, 150 Liter = 1 Malter oder Ohm, 15 Liter = 1 Sester, 1,5 Liter = 1 Maß.

d) **Holzmaße: 1. Geschichtete Sortimente:**

a) **Russischholz,** Scheiter, Rollen u. Prügel 1 Ster = 0,80 Festmeter (fm), Ruginde (Nichte) 1 Ster = 0,40 Festmeter.
 b) **Brennholz,** Verb.-Scheiter, Rollen u. Prügel 1 Ster = 0,7 fm, Reisprügel 1 Ster = 0,5 fm, Stockholz 1 Ster = 0,4 fm, Rinde 1 Ster = 0,5 fm

11. **In Wellen geb. Sortimente:**

Prügelwellen 100 Stück = 4 fm, Normalwellen 100 Stück = 3 fm, Reisswellen 100 Stück = 2 fm.

e) **Gewichte:**

1 Kilogramm (kg) = 1000 Gramm = 2 Pfund
 (Es ist das Gewicht eines Liters (desillierten) Wassers bei + 4° des 100 teiligen Thermometers.)
 7 Tonne (t) = 1000 Kilogramm (kg) = 20 Zentner. 1 Zentner = 100 Pfund = 50 kg. 1 Pfund = 500 Gramm = (32 Lot altes Gewicht).

Invalidenversicherung.

(Entwerten der Marken.)

Seit 1. Oktober 1905 sind neue Quittungskartenformulare eingeführt. (Zu vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905 — Reichsgef.-Blatt 1905 Nr. 29 Seite 590 — Ziffer II). In diesen neuen Kartenformularen ist auf der Innenseite auf jedem Markensfeld der Vermert aufgedruckt: „Jede Marke muß entwertet werden.“

Wohl infolge dieses Ausdrucks werden in neuerer Zeit von vielen Rechnern der Einzugsstellen (Orts- und Innungsstrankekassen sowie Gemeindefrankenversicherungen) auf jeder einzelnen Beitragsmarke die Entwertungstage angegeben.

Diese mühevollte Arbeit ist nicht vorgeschrieben. Nach wie vor besteht die Badische Verordnung betr. die Entwertung der Marken v. vom 5. Dezember 1899 — Gef. und V.-D. Blatt 1899 Seite 803, Rufer Seite 423 — wohnach für die Einzugsstellen der Krankenkassen und Gemeindefrankenversicherungen die Entwertung in der Weise zugelassen ist, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels in der Hälfte ihrer Höhe mit einem schwarzen wagrechten Strich durchstrichen werden, und daß nur auf der letzten der gleichzeitig zur Entwertung gelangenden Marken der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird.

Die Rechner der Einzugsstellen können also wie früher die Marken mittelst Durchstreichens entwerten.

Es sei bei diesem Anlaß noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Entwertungstag in Ziffern angegeben werden muß; also z. B. für 16. Mai 1906: „16. 5. 06.“ Entwertungstempel, welche den Monat in Buchstaben bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden.

Als Entwertungstag wird am zweckmäßigsten der letzte Samstag der Einzugsperiode angegeben. Bei Nachrechnungen für längere Zeiträume muß zwar allerdings der Tag der tatsächlichen Markenaufklebung bezogen. Entwertung angegeben werden. Bei der regelmäßigen Markeneinklebung kann es aber keinem Anstand begegnen, wenn jeweils der Schluß der Einzugsperiode, für welche gestellt worden ist, als Entwertungstag angegeben wird. Dies muß schon der besseren Uebersichtlichkeit wegen und zur Erreichung einer leichteren und wirksameren Nachprüfung der Markenaufklebung empfohlen werden. Auch wird es auf diese Weise für den Kartenausstellungsbeamten leichter möglich sein, den Verwendbarkeitsstag auf den neu auszustellenden Quittungskarten richtig anzugeben.

Gemeinderechnung betr.

Anfrage.

Die Gemeinde N. im Amtsbezirk W. ist aus drei Orten zusammengeleitet. Dieselbe zählt ungefähr 460 Einwohner.

Für diese drei zu einer Gemeinde verbundenen Orte wird nur eine Rechnung geführt und haben sämtliche Orte auch nur eine gemeinsame Bemerkung.

Die Einwohner der Nebenorte zahlen aus 100 Mark Steuerkapital die gleiche Umlage wie die des Hauptortes.

Nur in bezug auf Gabholz besteht eine Ausnahme.

Die Gabholzberechtigten der Nebenorte sind infolgedessen weit besser gestellt, als dieselben in dem einen Nebenort zum Teil gleich nach Antritt ihres Bürgerrechts in den Genuß einrücken u. die in dem anderen Nebenort eine weit größere Gabe beziehen als in dem Hauptort.

Trotzdem war es bis zum Jahre 1897 bezirksamtlich gestattet, daß die Wähler der Nebenorte außer ihren örtlichen Vertretern die Vertreter (Gemeinderäte) des Hauptortes mitwählen durften und umgekehrt.

Seit dem Jahre 1897 ist dies jedoch nach einer bezirksamtlichen Verfügung nicht mehr gestattet und hat sonach jeder Ort nur seine Vertreter zu wählen.

Nur der Bürgermeister wird noch von den Wählern sämtlicher Orte gewählt.

Die gesamte Bürgerschaft und wahlberechtigten Einwohner sind aber mit dieser Abänderung nicht besonders zufrieden und zwar deshalb, weil die Herren Gemeindevorsteher der Nebenorte bei den Verhandlungen im Gemeinderatskollegium gleiches Stimmrecht haben, wie die des Hauptortes und selbstverständlich auch im umgekehrten Falle.

Die Wähler gehen von dem Standpunkt aus, daß jeder Gemeindevorsteher der in vorstehendem Falle gesetzlich das Recht hat, in die Angelegenheiten der anderen Orte der Gesamtgemeinde mitzureden, daß ihnen auch das gleiche Recht gesetzlich zustehen müßte, ihre Vertreter aus jedem Orte mitzuwählen.

Nach meiner Ansicht kommt auch in diesem Falle der § 166 Abs. 2 der G.-Ordg. nicht in Betracht und teile ich die Ansicht der Wähler.

U. K. P., Ratsschreiber.

Antwort.

Für die Beantwortung der Frage, ob bei der Wahl des Gemeinderats die Bestimmung in § 166 Ziff. 2 G.-O. — in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1896, Gef.-Bl. S. 177 und vom 27. Juli 1902, Gef.-Bl. S. 205 — anwendbar ist, kommt es darauf an, ob die Gemeinde aus mehreren Orten besteht, die „von einander räumlich getrennte und schon äußerlich als besondere Ortschaften erkennliche Häusergruppen darstellen“. Der Ausspruch der Staatsverwaltungsbehörde, daß solche Orte eine zusammenge setzte Gemeinde bilden, „hat die Bedeutung einer Feststellung der Tatsache, daß die zusammen eine Gesamt-Gemeinde bildenden Komplexe von Niederlassungen einzeln räumlich (geographisch) von einander getrennte Orte bilden“, die Feststellung wird darin wirksam, daß bei der Organisation der Gemeinde — Zusammenlegung des Gemeinderats — die im Eingang genannte Bestimmung der Gemeindeordnung zu beachten ist. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist nicht erforderlich, daß auch § 163 G.-O. (in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1896) zutrifft: Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Band II Nr. 113 bis 116.

Die Verschiedenheit hinsichtlich des Gabholzbezugs in den einzelnen Orten ist übrigens nicht gleichbedeutend mit dem Vorhandensein besonderer Gemeindevermögens im Sinne des § 163 Abs. 2 G.-O.: Rechtsprechung Band I Nr. 496. Rgr.

Den Gebührenantrag in Wildschadenssachen betr.

Ein Pächter einer Gemeindejagd hat sich beschwert, weil der Bürgermeister bei der Aufnahme des Antrages der Geschädigten auf Wildschadensersatz je eine Protokollsparte von 1 M. (Dauer der Verhandlung unter einem halben Tag) angefordert, für die Ausfertigung eine Schreibgebühr von 10 Pfg., ferner den Ersatz der Portoauslagen und der Zustellungsgebühren verlangt hat. Insbesondere hat der Jagdpächter von dem Bürgermeister verlangt, er solle dahin wirken, daß die Geschädigten ihre Ansprüche in erster Reihe bei dem Jagdpächter geltend machen.

Die Beschwerde erfolgte Seitens des Jagdpächters zunächst an das zuständige Bezirksamt, sodann an den Hr. Herrn Landeskommissär. In beiden Fällen wurde der Pächter mit seiner Beschwerde ab-

gewiesen. Damit nicht zufrieden, wandte er sich an Gr. Ministerium des Innern, welches mit Erlaß vom 30. März 1904 Nr. 2537 u. a. Folgendes zu erkennen gegeben hat:

„Für den Ersatz von Wildschaden gelten im Hinblick auf die Bestimmung des Jagdpachtvertrages:

„Die Jagdpächter sind verpflichtet, . . . sich dem neuen badischen Wildschadensgesetz, welches nach dem Inkrafttreten auch für diese Jagdverpachtung gelten soll, zu unterwerfen“, die Vorschriften in § 21 des Jagdgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. August 1898, Ges. Bl. Seite 395.

Das Verfahren des Bürgermeisters in R., die Anmeldung von Schadenersatzansprüchen nach § 31 Ziffer 5 des Jagdges. durch Aufnahme eines Protokolls entgegenzunehmen und dafür, sowie für die weiteren mit der Erledigung der Sache verbundenen Geschäfte aufgrund des § 11 der Gem.-Geb.-Ordg. vom 31. Dezember 1896 eine Gebühr von 1 M., oder, wenn die Verhandlung über 1/2 Tag dauert, 2 M. und auf Grund des § 10 daselbst Zustellungsgebühren und Portoauslagen anzusetzen, ist nicht zu beanstanden. Auf die Höhe des Schadensanspruchs kommt es dabei nicht an. Daß die Protokollgebühr auch dann, wenn gleichzeitig von mehreren Grundbesitzern Ansprüche angemeldet werden oder wenn die Jagdpächter den Anspruch nicht anerkennen und der Bürgermeister eine Schätzung verordnen muß, um daraufhin den Schadensbetrag festzustellen und zu eröffnen, die Gebühr nur einmal anzusetzen ist, wird, wie sich aus den vorliegenden Gemeindeakten ergibt, beachtet. Eine Einwirkung auf den Geschädigten, daß er seinen Anspruch zunächst beim Jagdpächter geltend mache, ist nicht Sache des Bürgermeisters.

Die Bemessung der Gebühren für Anlegung neuer Feuerversicherungsbücher.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich mit Erlaß vom 8. Februar 1877 Nr. 2199/36 dahin ausgesprochen, daß die Anlage und regelmäßige Führung der Feuerversicherungsbücher nach dem Feuerverf.-Gesetz zu den Dienstobliegenheiten des Ratschreibers gehöre, für welche derselbe gemäß § 22 der G.-O. eine besondere Belohnung nicht anzusprechen habe. Da aber in den meisten Gemeinden bei Festsetzung der Gehalte der Ratschreiber auf das außerordentliche Geschäft der Anlegung neuer Feuerversicherungsbücher keine Rücksicht genommen sein werde, auch den Gemeinderäten unbenommen sei, andere sachverständige Personen als die Ratschreiber, auf Kosten der Gemeinden mit Anlage und Führung der Feuerversicherungsbücher zu beauftragen, habe man nichts dagegen zu erinnern, wenn den Ratschreibern für Fertigung neuer Feuerversicherungsbücher eine besondere Gebühr aus der Gemeindekasse bewilligt werde. Die Bezirksämter hätten jedoch darauf hinzuwirken, daß in solchen Fällen, wie auch in denjenigen, in welchen besondere Sachverständige mit der Geschäftsverrichtung betraut werden, eine derselben angemessene Gebühr vor dem Beginn der Arbeit festgesetzt und hierzu jeweils die amtliche Gutheißung eingeholt werde.

Die in dem Erlaß als der Geschäftsverrichtung angemessen bezeichnete Gebühr von 20 Pfg. für jedes Item, d. h. für jedes einzelne Gebäude einer Hofraite bei Anfertigung der beiden Exemplare des Feuerversicherungsbuches einschließlich der Berechnung des Kaufwertes der Gebäude, kann nunmehr, nachdem eine Berechnung des Kaufwertes der Gebäude durch den Geschäftsfertiger nicht mehr erforderlich ist, auch nicht mehr als maßgebend gelten.

Aus diesem Grunde hat das Bezirksamt B. eine Gebühr von 10 Pfg. für jedes Item, d. h. für jedes einzelne Gebäude (Wohnhaus, Stallungen, Scheuern usw., welche mit a, b, c usw. bezeichnet sind, je besonders gerechnet) einer Hofraite als eine nach seinem Ermessen vollkommen ausreichende Vergütung für die Anfertigung der beiden Exemplare des Feuerversicherungsbuches einschließlich der Zusammenstellung bezeichnet und mehrere Gemeinden veranlaßt, die ohne Einholung der amtlichen Gutheißung bezahlten höheren Vergütungen (im Ganzen etwa 360 M.) wieder zurückzuerheben, was sodann auch geschah, da es sich in allen Fällen um den gleichen Geschäftsfertiger handelte.

Hätte der Geschäftsfertiger die Rückzahlung — welche privatrechtlich von demselben wohl nicht erzwungen werden konnte — verweigert, so hätte sich die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die fraglichen Gemeinderäte zum Ersatz der zu hoch bezahlten Gebühren hätten angehalten werden können, da dieselben vor Vergabung der Geschäftsverrichtung hinsichtlich der zu zahlenden Vergütung weder mündlich noch schriftlich mit dem Geschäftsfertiger eine Vereinbarung getroffen und auch die erforderliche amtliche Zustimmung nicht eingeholt haben.

Den Fleischbeschauendienst betr.

Ein Zwang gegenüber den Gemeinden, daß sie für die Fleischbeschauer die badische Fleischbeschauerzeitung bei den Versammlungen der in vielen Amtsbezirken bestehenden Bezirksfleischbeschauervereine Entschädigung gewähren, kann nicht ausgeübt werden. Dagegen ist seitens des Bezirksamts nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinden freiwillig die Kosten für Haltung der Badischen Fleischbeschauerzeitung tragen und den Fleischbeschauern für Anwesenheit an den Versammlungen der Bezirksfleischbeschauervereine, bei welchen belehrende Vorträge über Gegenstände aus dem Gebiete der Fleischschau gehalten werden, Vergütung nach Maßgabe der für die Gemeindebediensteten geltenden Bestimmungen der Gemeindegebührenordnung bewilligen.

(Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 1. März 1906 Nr. 6460.)

Anfrage.

Sind diejenigen Arbeiter, welche Invalidenrente erhalten, und nur teilweise oder gar nicht, oder nur wenig mehr im Taglohn arbeiten können, noch berechtigt, weiter als Mitglieder einer Gemeindekrankenversicherung anzugehören?

G.

L.

Antwort.

Der Bezug von Invalidenrente schließt die Versicherungspflicht nicht aus, wenn dieselben Lohnarbeiten verrichten. Dieselben können aber auf Grund des § 3a Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenverf.-G. Befreiung von der Versicherungspflicht erlangen. Mr.

Briefkasten.

Herrn St. in B. Für die Festsetzung der Vergütung für Rechnungsstellung sind lediglich die Bestimmungen in § 28 Ziffer 4 der Stiftungsrechnungsanleitung maßgebend. Die in Ziffer 2 dieses § 28 bezeichneten „fünf vom Hundert“ haben mit dieser Vergütung selbstverständlich nichts zu tun. Im Bezirk R. sind die Gehaltsverhältnisse der Rechner für kleinere weltliche Erbschaftungen bereits durchweg neu geregelt worden. Diese Neuregelung wurde meistens anlässlich von Kassen- und Dienstvisitationen beantragt und war insofern begründet, als die letzten diesbezüglichen Festsetzungen 20—30 Jahre zurücklagen und die gewährten Vergütungen den Vorschriften des § 28 der

*F. Johann
Kopie
Klein
Klein
Klein
Klein
Klein*

neuen Rech. Anl. nicht mehr entsprechen haben. Ausnahmslos wurde bezügl. des Gehalts sowohl wie für die Rechnungstellung ein bestimmtes Aversum beantragt und letzteres amtlich auch genehmigt. Diese Regelung hat den Vorzug, daß Rückstände in der Rechnung, wie sie bei Berechnung nach Prozenten der laufenden jährl. Einnahmen sehr häufig vorkommen, vermieden werden; auch wird dadurch unliebsamen Auseinandersetzungen, die bei dann entstehen, wenn ein Rechner die im Gehalt inbegriffene Entschädigung für Rechnungstellung bereits voll bezogen hat, während sein Dienstaufsfolger die Rechnung stellen lassen muß, ein für allemal vorgebeugt. Der Rechnungsteller weiß in diesem Falle, was er für seine Arbeit zu beanspruchen hat, er braucht sich also hinsichtlich seiner Vergütung vom Rechner nicht „abfinden“ zu lassen.

Wird die Vergütung nach der Bogenzahl geleistet, dann geben Zusatz- oder Zuweilzahlungen, das ungebührliche „Streden“ der Bogenzahl u. häufige Anläufe zu Beanstandungen.

Es ist uns eine Stadtgemeinde mit etwa 30 kleineren Stiftungen bekannt, in welcher durchweg die Vergütung des Rechners einschließlich Rechnungstellung auf 5 Prozent der laufenden Einnahmen festgesetzt wurde. Eine Nachprüfung der Gehaltsverhältnisse auf Grund der erwähnten Vorschriften und an der Hand der Rechnungsmaterialien ergab bei mehreren Stiftungen eine erhebliche, in keiner Weise begründete Befristung an Verwaltungsstellen. So wurden z. B. für eine Stiftung III. Klasse, deren Rechnung 19 Seiten mit 31 Beilagen und 4 Kassenbuchseiten umfaßte an Rechnergehalt 152 M. vorauszahlt. In dem betr. Kassenbuch fanden sich 4 Einträge über 4 Zinsposten mit zusammen 2673 M., was allein schon 134 M. (5 Proz. aus 2673 M.) ausmachte.

Wir suchen für die Anlegung unserer Registratur nach den Vorschriften der Gemeindegemeinschaftsordnung vom 12. Dezember 1905 einen tüchtigen, jüngeren Verwaltungsbeamten, der in Registraturarbeiten aut bewandert ist. Die Verwendung desselben würde ungefähr auf ein Vierteljahr sich erstrecken. Offerten mit Gehaltsansprüchen nicht entgegen.

Das Bürgermeisteramt in Bretten i. B.

Erste, älteste, größte, verbreitetste
Firma des **Art. Druckschneidens**,
die **welcher** **Stamm** **ist** **u. Fahrweg**
Großhändler M. Jacobsohn,
Berlin N. 24, Hallesche Str. 126,
Liederkant v. Post- u. Fernschreib-
Strom- und Reichs-
eisenbahn-Beamten-
vereinen, Lehrer-, Mi-
litar- u. Kriegerverein
ganz Deutschlands
kennzeichnet die neueste
deutsche hochleistungsfähige
Singer Nähmaschine

„Krone“ für alle Arten
Schneiderei,
4 wöchentliche Probezeit,
5 Jahre Garantie, Wasche-
Kostl. - Managen billigst

Militaria-Zollerräder **ist**
höchsten Anspruchs genügt,
in Militär-, Post-, Eisen-
bahn- und Beamtenkreisen
eingeführt, beide Marken 60 Mk.
an durch direkten Bezug 30% Ersparnis.
Katalog, Anerkennungen
Kostlos, Muster in allen Städten
Deutschlands zu bestellben.



Karlsruher Lebensversicherung a. G.

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Versicherte Summe: 560 Millionen Mark.

Gesamtvorräte: 202 Millionen Mark.

Ganzer Ueberschuß den Versicherten.

Weitgehendste Unanfechtbarkeit u. Unverfallbarkeit.

Mitversicherung auf Prämienfreiheit im Invaliditätsfalle.

Freie Kriegsversicherung. Weltpolice.

Durch Vertrag mit den Großh. Bad. Ministerien genehmigt die Badischen Beamten besondere Vergünstigungen.

Den titl. Gemeindebehörden

empfehlen wir unser größtes Lager in
Impressen für den täglichen Bedarf.

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt, rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise.

Besonders empfehlen wir auch

**Titel mit Vorbericht
Gemeinde-Voranschlag
Rechnungs-Abschluß
Darstellung**

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen

Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Rechnungsimpresen Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung.

Kapital- und Zins-Impresen.

Rechnungsimpresen

mit Vordruck.

Das Recht zum Druck und Vertrieb dieser Impresen haben wir allein erworben.

Den Herren **Rechnungstellern** bieten wir bei Abnahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

Kassensturzprotokolle

für **Gemeindekassen und Stiftungen, Kranken- und Invalidenkassen.**

Neue Entwürfe, von Fachmann einfach und praktisch ausgearbeitet.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath, Bonndorf i. Bad. Schwarzw.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Sparkassentrolleur Zier in Bonndorf,

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc in Konstanz** (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsdirektoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.